

4099/AB
vom 25.10.2019 zu 4110/J (XXVI. GP) bmvrdj.gv.at
Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0204-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4110/J-NR/2019

Wien, am 25. Oktober 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. August 2019 unter der Nr. **4110/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verdacht auf gravierende Missstände im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu 37 Hv 105/15s des LG Salzburg“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Warum wurde das aus Befangenheitsgründen an die StA Linz übertragene Verfahren in weiterer Folge dann doch vor dem LG Salzburg verhandelt?*

Gemäß § 36 Abs 3 StPO ist für das Hauptverfahren das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Straftat ausgeführt wurde oder ausgeführt werden sollte. Auf diese Zuständigkeit bleibt eine Übertragung der Zuständigkeit an eine andere Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ohne Einfluss.

Zur Frage 2:

- *Wie lässt sich die im zehnten Verfahrensjahr erfolgte Zurückweisung aller Privatbeteiligtenanschlüsse in rechtlicher Hinsicht erklären?*

Die Zurückweisungen wurden zusammengefasst damit begründet, dass die Anschlusserklärungen der Privatbeteiligten selbst bei Zutreffen der dem Strafverfahren zugrunde liegenden Tatvorwürfe weder per se, noch mit weiteren einfachen Erhebungen (§ 67 Abs 1 StPO) zu den begehrten Zusprüchen im Adhäsionsverfahren führen könnten, weil sich (allein) aus den Sachverhalten, die den Anklagegegenstand bilden, die zivilrechtlichen Ansprüche zu keiner Zeit ableiten ließen: Das die jeweilige Haftung des Sachverständigen auslösende schädigende Ereignis und damit schadenersatzrechtlich relevanter Anknüpfungspunkt sei nicht das Gutachten als solches, sondern immer erst dessen Einfluss auf die spätere gerichtliche Entscheidung, der jedoch nur nach weitergehenden Untersuchungsschritten für jedes der betroffenen Zivil- und Außerstreitverfahren einzeln dahin auszuloten wäre, ob der Vorprozess für den Privatbeteiligten tatsächlich günstiger ausgefallen wäre, wenn der Sachverständige dort ein in allen von ihm begutachteten Fragen objektiv richtiges Gutachten abgegeben hätte oder aber, ob die Mängelhaftigkeit des Gutachtens Ursache für dessen unterbliebene Verwendung war. Dies inhaltlich zu kommentieren, kommt mir nicht zu.

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wurden im Verfahren zu 37 Hv 105/15s des LG Salzburg eine oder mehrere Weisungen erteilt?*
- *Wenn ja, wer hat sie erteilt, an wen wurde(n) sie zu welchem Zeitpunkt gerichtet und welchen Inhalt hatte(n) sie?*
- *Hat es im gegenständlichen Verfahren andere Formen der Einflussnahme (auch informeller Natur, etwa im Sinne von "Daschlogt es") gegeben?*

Richter sind gemäß Art 87 B-VG in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig. Dadurch ist jede inhaltliche Einflussnahme auf das Verfahren 37 Hv 105/15s des Landesgerichtes Salzburg a priori ausgeschlossen.

Zu den Fragen 6 bis 11:

- *Werden Sie Maßnahmen setzen, um die Justizbehörden zu einem raschen Abschluss des Strafverfahrens gegen Dr. Egon Bachler zu veranlassen?*
- *Wenn ja, welche?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Haben Sie einen Bericht des Präsidenten des LG Salzburg eingeholt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*
- *Lässt sich ein Ende des gegenständlichen Strafverfahrens abschätzen bzw. wann kann mit dessen Abschluss gerechnet werden?*

Das Verfahren wurde in der Hauptsache durch die Rechtsmittelentscheidung des Oberlandesgerichtes Linz vom 7. August 2019 abgeschlossen.

Dr. Clemens Jabloner

